



## Die mündliche Prüfung

Stand August 2023

### 1. Die Ladung

Die mündlichen Prüfungen eines Durchgangs beginnen unmittelbar nach Beendigung der Wahlstation. Eine Ladungsfrist gibt es nicht. Sie erhalten aber im Regelfall etwa 10 Tage vor dem Prüfungstag eine Ladung zum Prüfungstermin. Dabei bekommen Sie Informationen über die vier Mitglieder der Prüfungskommission mit ihren Rechtsgebieten, das Rechtsgebiet des Aktenvortrags sowie Termin und Ort des Vorstellungsgesprächs.

Der Gegenstand des Aktenvortrags richtet sich nach dem gewählten Wahlbereich (§ 39 Abs. 2 S. 1 NJAVO) mit den entsprechenden Teilbereichen. Sie können bis spätestens zwei Monate vor Ende der Wahlstation mitteilen, aus welchem Teilbereich der Aktenvortrag entnommen werden soll. In den Wahlbereichen „Staats- und Verwaltungsrecht“ und „Europarecht“ gibt es keine Teilbereiche.

### 2. Ablauf der einstündigen Vorbereitung

In der Regel nehmen vier Prüflinge an einer mündlichen Prüfung teil. Der erste Vortrag soll ab 9.30 Uhr gehalten werden. Die erste einstündige Vorbereitung beginnt dementsprechend um 8.30 Uhr.

**Spätestens 15 Minuten vor Beginn der Vorbereitung** melden Sie sich mit Ihrem Personalausweis beim Pförtner zum Prüfungsantritt an. Anschließend begeben Sie sich in den **Aufenthaltsraum**, wo Sie Ihre persönlichen Sachen ablegen können. Die Vorbereitung des Aktenvortrags findet in dem **Vorbereitungsraum** statt. Dieser liegt direkt neben dem Aufenthaltsraum.

**Fünf Minuten vor Beginn der Vorbereitung** werden Sie von der Aufsichtsperson in den Vorbereitungsraum gebracht. Die Aufsichtsperson händigt Ihnen den Aktenvortrag aus. Beachten Sie, dass Sie zur Vortragsvorbereitung (nur) die zugelassenen Hilfsmittel mitbringen! Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus dem mit der Ladung übersandten Merkblatt. Sämtliche Gesetzestexte und Kommentare sind mit in den **Vorbereitungsraum** zu nehmen. Bringen Sie auch Schreibmittel mit. Papier wird gestellt und liegt auf den Tischen aus.

Nach Ablauf der einstündigen Vorbereitung holt Sie ein Mitglied der Prüfungskommission aus dem Vorbereitungsraum ab und begleitet Sie in den **Prüfungssaal**. Dazu nehmen Sie nur den Aktenvortrag, seine Lösung und die entsprechenden Gesetzestexte mit. Die restlichen Gesetzestexte und Kommentare können nach Ende der Vorbereitung des letzten Prüflings – in der Regel ab 11.00 Uhr – vor Beginn des ersten Prüfungsgesprächs aus dem Vorbereitungsraum abgeholt werden.

Für die einzelnen Vorträge ergibt sich bei vier Prüflingen folgender **Zeitplan**:

Prüfling	Anmeldung bis spätestens:	Beginn der Vorbereitung:	Beginn des Vortrags:	Ende des Vortrags und des Vertiefungsgesprächs ca.
1	08:15 Uhr	08:30 Uhr	09:30 Uhr	09:50 Uhr
2	08:45 Uhr	09:00 Uhr	10:00 Uhr	10:20 Uhr
3	09:15 Uhr	09:30 Uhr	10:30 Uhr	10:50 Uhr
4	09:30 Uhr	10:00 Uhr	11:00 Uhr	11:20 Uhr

Der für Sie geltende Zeitpunkt für den Beginn der Vorbereitung ergibt sich aus der Ladung. Nach dem Aktenvortrag und einem anschließenden kurzen Vertiefungsgespräch steht Ihnen die Zeit bis zum Beginn des ersten Prüfungsgesprächs zur freien Verfügung. Dazu erhalten Sie Informationen von der Prüfungskommission.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Kurzvortrags finden Sie Hinweise auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts. Mit dem Ladungsschreiben zur mündlichen Prüfung erhalten Sie auch das für Ihren Kurzvortrag relevante Merkblatt.

### **3. Prüfungsgespräche**

Nach Ablauf der Kurzvorträge schließen sich vier – den Pflichtstationen entsprechende – Prüfungsgespräche an. Nehmen vier Prüflinge an einer mündlichen Prüfung teil, dauern die Prüfungsgespräche jeweils etwa 45 Minuten. Nehmen weniger Prüflinge teil, verringert sich die Prüfungszeit entsprechend, nehmen mehr Prüflinge teil, erhöht sich die Prüfungszeit. Zwischen den Prüfungsgesprächen findet eine Unterbrechung durch angemessene Pausen statt (§ 39 Abs. 3 S. 2 NJAVO). Die Reihenfolge der Prüfungsgespräche wird von der Prüfungskommission festgelegt und wird zu Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Der Prüfungsstoff ergibt sich aus § 36 NJAVO. Die Prüfungsgespräche dienen der Feststellung, ob der Prüfling in der Lage ist, Aufgaben und Probleme der juristischen Praxis rasch zu erfassen, die maßgebenden Gesichtspunkte zutreffend zu erkennen und durch überzeugende Erwägungen zu einer Lösung beizutragen.